



Satzung des Landkreises Graftschaft Bentheim über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Graftschaft Bentheim in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Der Landkreis Graftschaft Bentheim fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung sowie der Umfang und die Ausgestaltung der Förderung sind in der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises verabschiedeten Kommunalen Regelung "Kindertagespflege für den Landkreis Graftschaft Bentheim" festgelegt worden.
- (2) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Graftschaft Bentheim nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personenberechtigte Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.
- (3) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (4) Es werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Landkreis nachzuweisen ist.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben, soweit nicht in Absatz 2 abweichendes geregelt ist.
- (2) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, sofern die Betreuung 180 Stunden im Monat (durchschnittlich 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich) nicht überschreitet. Betreuungsstunden in der Kindertageseinrichtung werden beim vorgenannten Höchstbetrag mit angerechnet.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 3 Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge richten sich nach dem gesamten Jahreseinkommen der Eltern bzw. des Elternteils, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach dem Umfang der Betreuung. Die Berechnung des Jahreseinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 4 SGB VIII und des § 82 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII. Dabei ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen nach Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Kindergeld und Wohngeld zählen nicht zum Einkommen. Elterngeld wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.
- (3) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - a) die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - b) die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit und
 - d) Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Kostenbeitrags-schuldners, sofern diese ihm gegenüber unterhaltsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Einkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Kindertagespflege. Bei einer Fortsetzung der

Kindertagespflege im Rahmen einer Weiterbewilligung ist die Einkommenssituation zu diesem Zeitpunkt zu Grunde zu legen. Maßgeblich ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn oder Verlängerung; es sei denn, dass das zu erwartende durchschnittliche Einkommen der kommenden 12 Monate ein wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen ergibt. Als wesentlich in diesem Sinne ist ein Wechsel der Einkommensstufe anzusehen. In diesem Fall ist das künftige Einkommen zu berücksichtigen. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der Landkreis vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.

- (5) Eltern, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten. Gleiches gilt für einen alleinerziehenden Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (6) Im Einzelnen stehen die nachfolgend aufgeführten monatliche Betreuungsstundenkontingente zur Verfügung:

20 Stunden, 30 Stunden, 40 Stunden, 50 Stunden, 60 Stunden, 70 Stunden, 80 Stunden, 90 Stunden, 100 Stunden, 110 Stunden, 120 Stunden, 130 Stunden, 140 Stunden, 150 Stunden, 160 Stunden, 170 Stunden, 180 Stunden, 190 Stunden, 200 Stunden.

Bei geringen und kurzfristigen Abweichungen von bis zu 10 % des Betreuungsstundenkontingentes wird davon ausgegangen, dass sie in den Folgemonaten ausgeglichen werden. Bei der Festlegung des Kostenbeitrages bleiben solche Abweichungen unberücksichtigt.

Sofern ein konstanter monatlicher Betreuungsaufwand nicht ermittelt werden kann oder die Tagespflege nur für einen kurzen Zeitraum in Anspruch genommen werden soll, kann in begründeten Einzelfällen auch eine Spitzabrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden erfolgen. Die Entscheidung, ob diese Ausnahmemöglichkeit vorliegt, trifft der Landkreis in den Familien Service Büros.

Es werden folgende Einkommensgruppen und Kostenbeiträge festgelegt:

Einkommensstufe (ES)	Jahreseinkommen
1	bis 21.000,- €
2	21.001,- € - 27.000,- €
3	27.001,- € - 33.000,- €
4	33.001,- € - 39.000,- €
5	39.001,- € - 45.000,- €
6	45.001,- € - 51.000,- €
7	51.001,- € - 57.000,- €
8	ab 57.001,- €

Kostenbeitrag bei folgendem monatlichen Betreuungsstundenkontingent:

ES/Stunden	20 Std.	30 Std.	40 Std.	50 Std.
1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €
3	26,00 €	39,00 €	52,00 €	65,00 €
4	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €
5	38,00 €	57,00 €	76,00 €	95,00 €
6	44,00 €	66,00 €	88,00 €	110,00 €
7	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €
8	54,00 €	81,00 €	108,00 €	135,00 €

ES/Stunden	60 Std.	70 Std.	80 Std.	90 Std.
1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	60,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
3	78,00 €	91,00 €	104,00 €	117,00 €
4	96,00 €	112,00 €	128,00 €	144,00 €
5	114,00 €	133,00 €	152,00 €	171,00 €
6	132,00 €	154,00 €	176,00 €	198,00 €
7	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €
8	162,00 €	189,00 €	216,00 €	243,00 €

ES/Stunden	100 Std.	110 Std.	120 Std.	130 Std.
1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €
3	130,00 €	143,00 €	156,00 €	169,00 €
4	160,00 €	176,00 €	192,00 €	208,00 €
5	190,00 €	209,00 €	228,00 €	247,00 €
6	220,00 €	242,00 €	264,00 €	286,00 €
7	250,00 €	275,00 €	300,00 €	325,00 €
8	270,00 €	297,00 €	324,00 €	351,00 €

ES/Stunden	140 Std.	150 Std.	160 Std.	170 Std.
1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	140,00 €	150,00 €	160,00 €	170,00 €
3	182,00 €	195,00 €	208,00 €	221,00 €
4	224,00 €	240,00 €	256,00 €	272,00 €
5	266,00 €	285,00 €	304,00 €	323,00 €
6	308,00 €	330,00 €	352,00 €	374,00 €
7	350,00 €	375,00 €	400,00 €	425,00 €
8	378,00 €	405,00 €	432,00 €	459,00 €

ES/Stunden	180 Std.	190 Std.	200 Std.
1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	180,00 €	190,00 €	200,00 €
3	234,00 €	247,00 €	260,00 €
4	288,00 €	304,00 €	320,00 €
5	342,00 €	361,00 €	380,00 €
6	396,00 €	418,00 €	440,00 €
7	450,00 €	475,00 €	500,00 €
8	486,00 €	513,00 €	540,00 €

Sofern im Ausnahmefall eine Spitzabrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vereinbart wurde oder mehr als 200 Betreuungsstunden monatlich anfallen, wird pro Betreuungsstunde folgender Kostenbeitrag erhoben:

Einkommensstufe	Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde
1	0,00 €
2	1,00 €
3	1,30 €

4	1,60 €
5	1,90 €
6	2,20 €
7	2,50 €
8	2,70 €

Die Abrechnung des Kostenbeitrages bei einer bewilligten Eingewöhnungszeit erfolgt ebenfalls nach der vorstehenden Tabelle.

Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie bzw. beim jeweiligen Elternteil wird das maßgebliche Jahreseinkommen um 2.000,- € verringert.

- (7) Die im Bewilligungsbescheid festgelegte Betreuungszeit gilt jeweils für mindestens 3 Kalendermonate.
- (8) Bei Änderung der vom Landkreis bewilligten Betreuungszeit wird die Höhe des Kostenbeitrages angepasst, wenn die Abweichung der Betreuungszeit für drei Kalendermonate und länger zusammenhängend besteht.
- (9) Kostenbeitragspflichtige, die ihr Einkommen nicht oder nicht vollständig nachweisen, werden der höchsten Einkommensstufe zugeordnet.
- (10) Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils jährlich zu überprüfen.

§ 4 Geschwisterermäßigung

- (1) Eine Geschwisterermäßigung nach den Absätzen 2 und 3 kommt nur dann in Betracht, wenn für das erste oder gegebenenfalls auch zweite zu berücksichtigende Kind Kostenbeiträge auch tatsächlich zu entrichten sind.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert. Befindet sich ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung, so wird für das in Kindertagespflege betreute Kind der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert.
- (3) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes drittes oder weiteres Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird für den geringsten kein Kostenbeitrag erhoben. Das gilt auch, wenn sich ein oder mehrere Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung befinden.

§ 5 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Beginn der finanziellen Förderung der Kindertagespflege und ist für die Dauer der finanziellen Förderung der Kindertagespflege zu zahlen bis das Kind ordnungsgemäß, d. h. beim Jugendamt des Landkreises Grafschaft Bentheim bzw. bei den Familien Service Büros in Bad Bentheim, Emlichheim, Neuenhaus, Nordhorn, Schüttorf, Uelsen oder Wietmarschen, von der Kindertagespflege abgemeldet wird.
- (2) Über die Einstufung ergeht ein Bescheid. Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des vom Landkreis bewilligten Betreuungsstundenkontingentes (§ 3 Abs. 4) bis zum 20. des auf

die Betreuung folgenden Monats fällig. Im Falle einer Spitzabrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden wird zunächst ein vorläufiger Kostenbeitrag festgelegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Gleichwohl sind vereinbarte monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Rückständige Beträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden.

- (3) Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Ausfall- und Krankheitszeiten des zu betreuenden Kindes ist der Kostenbeitrag bei der Spitzabrechnung für die Dauer von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr weiter zu zahlen.
- (4) Beginnt die Betreuung vor dem 15. eines Monats, ist der volle monatliche Kostenbeitrag, ab dem 15. eines Monats der halbe monatliche Kostenbeitrag zu zahlen. Endet die Betreuung vor dem 15. eines Monats, ist der halbe monatliche Kostenbeitrag, ab dem 15. eines Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern, dem Elternteil bzw. dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Grafschaft Bentheim erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 7 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 08.10.2015 außer Kraft.

Abweichend tritt die Kostenbeitragsbefreiung nach § 2 Absatz 2 für ersetzende Tagespflege rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.



Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn
Der Landrat